

Bericht und Antrag der Spezialkommission 2015/9 «Zusammenlegung der Friedensrichterämter» für die 2. Lesung

16-140

vom 26. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2015/9 hat an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2016 zur Vorlage des Regierungsrats vom 17. November 2015 (Amtdruckschrift 15-98) betreffend die Änderung des Justizgesetzes (Zusammenlegung der Friedensrichterämter) die Ergebnisse der Debatte anlässlich der ersten Lesung im Kantonsrat vom 29. August 2016 eingehend beraten. Sie ist dabei zu Folgendem gelangt:

In der ersten Lesung gab insbesondere Art. 9 des Justizgesetzes (JG) Anlass zu Diskussionen; speziell dabei Abs. 2 und Abs. 5. Dort wurden Anträge gestellt und vom Rat klar angenommen, die in der Spezialkommission in der zweiten Lesung sehr eingehend diskutiert wurden.

Art. 9 Abs. 2 (JG)

In der Kommission wurde der Antrag von Josef Würms (in der ersten Lesung mit 26 : 17 Stimmen angenommen), es sei zu stipulieren, dass der Kantonsrat «[...] drei bis vier Friedensrichterinnen und Friedensrichter bestimmt [...]», intensiv erörtert.

Es wurde eingewendet, dass bei einer Festlegung auf «drei bis vier Friedensrichter» die Flexibilität unnötig eingeschränkt würde und unter Umständen bei Vakanzen durchaus Probleme entstehen könnten. Dem gegenüber bestand der Standpunkt, dass damit gezielt Kleinpensen möglich wären. Weiter wurde erwähnt, dass es – bei lediglich zwei Friedensrichtern – Probleme geben könnte, wenn einer davon längere Zeit beispielsweise infolge Krankheit nicht zur Verfügung stünde.

Alternativ dazu wurde ein Antrag gestellt, man solle Art. 9 Abs. 2 so formulieren: «Der Kantonsrat bestimmt in der Regel drei Friedensrichterinnen oder Friedensrichter». Zwei Friedensrichter seien zu wenig; deren vier wiederum zu viel. Ein weiterer Antrag zielte darauf, bei der bisherigen Kommissionsvariante «bis zu vier Friedensrichter» zu bleiben.

Aufgrund des doch eindeutigen Verdikts zum Antrag von Josef Würms – und dem Bestreben, diese Vorlage mit einer Vierfünftelmehrheit im Rat durchzubringen – wurde genanntem

| |
|--|
| Antrag «drei bis vier Friedensrichterinnen und Friedensrichter» mit 4 : 4 Stimmen bei 1 Abwesenheit und dem Stichentscheid des Präsidenten, zugestimmt. |
|--|

Art. 9 Abs. 5

Weitaus mehr gab Abs. 5 von Art. 9 zu reden. Das Spektrum erstreckte sich dabei von «ersatzlos streichen» bis «zur regierungsrätlichen Vorlage zurückzukehren».

Exkurs: Abs. 5 entstand im Kontext der Debatte in der Spezialkommission im Vorfeld zur ersten Lesung. Damit sollte ein Kompromiss erreicht werden, um denjenigen Kreisen Rechnung zu tragen, die explizit an vier Friedensrichterkreisen festhalten wollten. Zwar ist das Friedensrichteramt in der Stadt Schaffhausen domiziliert; für die Verhandlungen besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, auf die Landgemeinden Neunkirch, Thayngen und Stein am Rhein auszuweichen.

In der Diskussion zu diesem Absatz manifestierte sich, dass eben dieser Art. 9 Abs. 5 den Status eines sog. Schicksalsartikels beziehungsweise -absatzes einnimmt. Ein gänzlichliches Streichen desselben könnte zu einem Fallieren der Motion Nr. 2014/3 von Peter Neukomm vom 19. Mai 2016 betreffend Zusammenlegung der Friedensrichterämter führen, was nicht im Sinn der Sache sein kann.

Ein Streichungsantrag wurde in der Kommission mit 5 : 3 Stimmen, bei 1 Abwesenheit abgelehnt.

Der Antrag von Christian Heydecker im Kantonsrat, es solle die beklagte Partei sein, die innert zehn Tagen nach der Eingangsanzeige die Durchführung der Schlichtungsverhandlung den Verhandlungsort vorschlagen könne – in der Ratsdebatte mit 30 : 8 Stimmen angenommen – wurde dabei ausführlich thematisiert. Einen bundesrechtlichen Grund, dass der Beklagte den Verhandlungsort bestimmen können muss, sieht die Kommission nicht. Weshalb sie dem Antrag von Christian Heydecker nicht weiter gefolgt ist.

Die Kommission entscheidet sich mit 4 : 2 Stimmen, bei 2 Enthaltungen für die ursprüngliche Kommissionsfassung; «Mit der Einreichung des Schlichtungsgesuchs kann die klagende Partei und innert 10 Tagen seit der Eingangsanzeige auch die beklagte Partei die Durchführung der Schlichtungsverhandlung in einer vom Regierungsrat bezeichneten Gemeinde vorschlagen. Im Streitfall bestimmt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter den Verhandlungsort.»

Schlussabstimmung

Mit 6 : 1 Stimmen, bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit beantragt die Kommission dem Kantonsrat, der Revision des Justizgesetzes mit den besprochenen Änderungen zuzustimmen.

Für die Spezialkommission:

*Lorenz Laich (Präsident)
Linda De Ventura
Matthias Freivogel
Willi Josel
Marcel Montanari
Peter Neukomm
Rainer Schmidig
Hans Schwaninger
Ueli Werner*

Justizgesetz (JG)

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Justizgesetz vom 9. November 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 lit. d JG

Das Obergericht wählt:

d) die administrative Leiterin oder den administrativen Leiter des Friedensrichteramtes.

Art. 2 Abs. 3 Satz 2 JG

Ausserordentliche Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ernennt der Regierungsrat, ausserordentliche Friedensrichterinnen oder Friedensrichter das Obergericht.

Titel vor Art. 9

1. Friedensrichteramt

Art. 9 Friedensrichteramt

¹ Das Friedensrichteramt ist die für den ganzen Kanton zuständige Schlichtungsbehörde bei streitigen Zivilsachen, soweit hierfür nicht eine besondere Schlichtungsbehörde besteht.

² Der Kantonsrat bestimmt drei bis vier Friedensrichterinnen und Friedensrichter und legt nach Anhörung des Obergerichts das Gesamtpensum des Friedensrichteramtes fest.

³ Das Friedensrichteramt behandelt die Fälle in Einerbesetzung. Die administrative Leiterin oder der administrative Leiter des Friedensrichteramtes ist für die Fallzuteilung zuständig. Das Friedensrichteramt organisiert sich im Übrigen selbst.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet die Gemeinden, in denen Schlichtungsverhandlungen stattfinden können. Diese haben geeignete Amtsräume zur Verfügung zu stellen.

⁵ ~~Mit der Einreichung des Schlichtungsgesuchs kann die klagende Partei und innert 10 Tagen seit der Eingangsanzeige auch die beklagte Partei die Durchführung der Schlichtungsverhandlung in einer vom Regierungsrat bezeichneten Gemeinde vorschlagen. Im Streitfall bestimmt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter den Verhandlungsort. Die beklagte Partei kann innert zehn Tagen nach der Eingangsanzeige die Durchführung der Schlichtungsverhandlung in einer vom Regierungsrat bezeichneten Gemeinde vorschlagen.~~

Art. 12 Abs. 1

¹ Das Friedensrichteramt besorgt seine Kanzleigeschäfte selber.

II.

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: